

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Harald Walser, Freundinnen und Freunde an den
Bundesminister für Justiz

betreffend Skandalöse Einstellungsbegründung durch Staatsanwaltschaft Graz nach
Anzeige der rechtsextremen Zeitschrift "Aula"

BEGRÜNDUNG

In der Ausgabe vom Juli/August 2015 des Monatsmagazins „Die Aula“, herausgegeben vom Aula-Verlag unter der Schriftleitung von Mag. Martin Pfeiffer, wurde der beigefügte Artikel, der eine Besprechung des Buches „Werwölfe im Waldviertel?“ (Beilage 1) unter der Autorenschaft von Dr. Manfred Duswald veröffentlicht. Darin werden unter dem Titel „Mauthausen-Befreite als Massenmörder“ die im Mai 1945 befreiten Häftlinge des Konzentrationslagers Mauthausen u.a. als „Landplage“ und „Kriminelle“ bezeichnet. Weiters heißt es dort: „Raubend und plündernd, mordend und schändend plagten die Kriminellen das unter der ‚Befreiung‘ leidende Land. Eine Horde von 3.000 Befreiten wählte den Weg ins Waldviertel im Nordwesten von Niederösterreich und wetteiferte dort mit den sowjetischen ‚Befreiern‘ in der Begehung schwerster Verbrechen.“

Ich habe die Staatsanwaltschaft Graz am 7. September 2015 mittels einer Sachverhaltsdarstellung ersucht, den Text aufgrund des Verdachts der Verwirklichung der Tatbestände gemäß §§ 3g, 3h Verbotsgesetz in strafrechtlicher Hinsicht zu überprüfen, insbesondere die Frage, ob die oben zitierte Textpassagen geeignet erscheinen, das nationalsozialistische Verbrechen der systematischen und rechtsgrundlosen Internierung von bestimmten Bevölkerungsgruppen in Konzentrationslagern zu rechtfertigen, indem befreite Häftlinge pauschal als „Massenmörder“, „Landplage“ oder „Kriminelle“ bezeichnet werden.

Das von der Staatsanwaltschaft Graz aufgenommene Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Auf Antrag des Autors, Manfred Duswald, wurde seitens der Staatsanwaltschaft Graz die Einstellung des Verfahrens begründet (Beilage 2).

Nach Lektüre des oben zitierten Artikels und der Begründung der Staatsanwaltschaft zeigten sich mehrere ExpertInnen, denen die Schriftstücke für eine fachliche Beurteilung vorgelegt wurden, entsetzt über Duswalds Artikel, aber auch über das Begründungsschreiben der Staatsanwaltschaft, das die Argumentation des Artikels in mehreren Passagen übernimmt. Zu bemerken ist, dass auch die Autorin des von Duswald rezensierten Buches, Dr.in Ilse Krumpöck, sich mittels eines mir vorliegenden Statements an das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstands und auch in einem persönlichen Mail an mich in schärfster Form vom

Artikel, dessen Inhalte sie wortwörtlich als „Schweinerie“ und als „unerfreuliche und verlogene Schmierage in dem Hetzblatt“ bezeichnet, distanziert. So führt die Autorin eine Reihe von Passagen aus dem Artikel an, die von ihren Forschungsergebnissen abweichen bzw. in Teilen seitens des Autors Manfred Duswald sogar ins Gegenteil verkehrt wurden: Dazu gehört etwa die Angabe von falschen Namen der beschuldigten zwei KZ-Häftlinge. Duswald führt an, dass die Autorin beweise, jene acht ermordeten Hitlerjungen seien „keine Werwölfe“ gewesen. Krumpöck moniert jedoch, dass es sich bei den Hitlerjungen mit hoher Wahrscheinlichkeit um „Werwölfe“ gehandelt habe: „Es dürfte sich also bei den Hitlerjungen vom Scheibner Kirchensteig tatsächlich um ‚Werwölfe‘ gehandelt haben. Zumindest ist die falsche Identität eines der Opfer ein Indiz dafür.“¹ Dies ist insofern von Relevanz, als dass es sich bei den „Werwölfen“ um eine von Heinrich Himmler im Jahr 1944 gegründete Gruppe handelte, die durch Untergrundkampf, gezielte Sabotageakte und Morde insbesondere hinter den alliierten Fronten tätig war. So führt das Deutsche Historische Museum Berlin zu den „Werwölfen“ an: *„Bei den Alliierten war (...) die Befürchtung verbreitet, in den von ihnen eroberten Gebieten vor allem von fanatisierten Hitlerjungen in ‚Werwolf-Manier aus dem Hinterhalt angegriffen zu werden. Ende März 1945 rückte Joseph Goebbels als ‚Generalbevollmächtigter für den totalen Kriegseinsatz‘ vom ursprünglich geplanten Konzept eines Guerilla-Kriegs durch Kleingruppen ab. Er proklamierte eine neue ‚Werwolf-Ideologie, die einen rücksichtslosen Kampf eines jeden Deutschen bis zur ‚Selbstvernichtung‘ forderte. Der ‚Werwolf‘, so Goebbels in einer Rundfunkansprache, ‚hält sich nicht an die Beschränkungen, die dem innerhalb unserer regulären Streitkräfte Kämpfenden auferlegt sind [...]. Für die Bewegung sind jeder Bolschewist, jeder Brite und jeder Amerikaner auf deutschem Boden Freiwild. Wo immer wir eine Gelegenheit haben, ihr Leben auszulöschen, werden wir das mit Vergnügen und ohne Rücksicht auf unser eigenes Leben tun [...]. Haß ist unser Gebet und Rache unser Feldgeschrei. [...] Der Werwolf hält selbst Gericht und entscheidet über Leben und Tod.‘ Diese von Goebbels propagierte ‚Werwolf-Mentalität und die aus ihr geborenen Aktivitäten richteten sich auch gegen die deutsche Bevölkerung.“*²

Krumpöck distanziert sich ebenfalls von Duswalds Behauptung, sie sei noch auf eine „Fülle weiterer Kasetler-Verbrechen“ gestoßen. Nach Krumpöck seien die in den Gedenkbüchern und Schulchroniken erwähnten Verbrechen vermutlich schon auf das Konto von regulären Truppen der Rotarmisten gegangen.

Die Begründung der Staatsanwaltschaft hält nun fest, es sei „nachvollziehbar, dass die Freilassung mehrerer tausend Menschen aus dem Konzentrationslager Mauthausen eine Belästigung für die betroffenen Gebiete Österreichs darstellte“. Ungeachtet der Tatsache, dass es sich hier um keine „Freilassung“, sondern korrekt ausgedrückt um eine „Befreiung“ handelte, was in der Bewertung der historischen

¹ Ilse Krumpöck: Werwölfe im Waldviertel? Das Jahr 1945 im Granithochland. Edition Innsalz 2015, 140.

² <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/der-zweite-weltkrieg/kriegsverlauf/der-werwolf.html> (21.1.2016)

Fakten einen erheblichen Unterschied ausmacht, insinuiert diese Formulierung, dass die Bevölkerung der betroffenen Gebiete eine Opfergesellschaft gewesen wäre. Vor dem Hintergrund, dass drei Monate zuvor just jene Bevölkerung sich rege an der sog. „Mühlviertler Hasenjagd“³ beteiligt hatte, in deren Zug um die 400 geflohene KZ-Häftlinge über mehrere Wochen gejagt und anschließend ermordet wurden, gerät diese Formulierung zu einer klassischen Täter-Opfer-Umkehr. Es ist wahrscheinlich, dass für die Täter, wie etwa für das im KZ beschäftigte SS-Personal, die Befreiung durch die US-Truppen ein Problem darstellte – dies ist jedoch eine Sichtweise, die jener der Täter entspricht. Aus deren Logik können die Befreiten Häftlinge als „Landplage“ bezeichnet werden, wie dies Duswald tut – aber eben nur aus dieser Logik heraus.

Ebenso problematisch erscheint in der Einstellungsbegründung der Hinweis auf Häftlinge, die wegen „Gewalt- und Eigentumsdelikten in Mauthausen deponiert [sic!]⁴“ waren. Hier wird ein ahistorischer Kriminalitätsbegriff verwendet, indem die KZ-Haft zu einem Teil eines Strafvollzuges normalisiert wird. Historische Forschungen belegen, dass eine große Zahl an Gefängnisinsassen erst nach Verbüßung ihrer Gefängnisstrafe ins KZ überstellt wurden. Häftlinge mit hohen Zuchthausstrafen – sog. „S(ichheits)V(erwahrungs)-Häftlinge“ – wurden zu Tausenden im Herbst 1942 auf Basis eines Abkommens zwischen SS-Führer Heinrich Himmler und Reichsjustizminister Otto Georg Thierack zur „Vernichtung durch Arbeit“ ins KZ eingewiesen, also explizit zur Ermordung: „Hinsichtlich der Vernichtung asozialen Lebens steht Dr. Goebbels auf dem Standpunkt, dass Juden und Zigeuner schlechthin, Polen, die etwa 3 bis 4 Jahre Zuchthaus zu verbüßen hätten, Tschechen und Deutsche, die zum Tode, lebenslangem Zuchthaus oder Sicherheitsverwahrung verurteilt wären, vernichtet werden sollten. Der Gedanke der Vernichtung durch Arbeit sei der beste.“⁵

Überdies wurden im Rahmen der sog. vorbeugenden Verbrechensbekämpfung Personen präventiv ins KZ eingewiesen, ohne dass ein Zusammenhang mit einer konkreten Straftat gegeben war: „[S]ie [die Machthaber] führten ein radikales Mittel ein – die ‚vorbeugende Verbrechensbekämpfung‘. Zur Erleichterung großer Teile der Bevölkerung konnte die nunmehr entfesselte Kriminalpolizei Menschen ohne Einschaltung der Justiz in Haft nehmen, die sie für gefährlich hielt.“⁶

Wie problematisch die von der NS-Justiz vorgenommene Kategorisierung von Menschen als „Kriminelle“ war, belegen nicht zuletzt die Forschungen von Andreas

³ [http://www.mauthausen-](http://www.mauthausen-memorial.at/db/admin/de/index_mainfd88.html?cbereich=1&cthema=366&carticle=50&fromlist=1)

[memorial.at/db/admin/de/index_mainfd88.html?cbereich=1&cthema=366&carticle=50&fromlist=1](http://www.mauthausen-memorial.at/db/admin/de/index_mainfd88.html?cbereich=1&cthema=366&carticle=50&fromlist=1)
⁴ Im Verlagstext, von dem diese Passage übernommen wurde, heißt es „deportiert“. (http://edition-innsalz.at/wp-content/uploads/2015/05/Neuerscheinung_Wewoelfe.pdf)

⁵ Aufzeichnung Thieracks über ein Gespräch mit Goebbels am 14.9.1942, zit. nach Marc Buggeln, Michael Wildt: Arbeit im Nationalsozialismus. Oldenbourg Verlag 2014, XXVI.

⁶ Andreas Kranebitter: In der Grauzone des Lagers, unter: <http://www.zeit.de/2013/51/kz-mauthausen-gedenkstaette-haeftlinge/komplettansicht> (21.1.2016)

Kranebitter zur Häftlingsgesellschaft des KZ Mauthausen⁷, auf die sowohl im Verlagstext⁸ als auch in Krumpöcks Publikation explizit verwiesen wird.

In der Begründung der Staatsanwaltschaft Graz wird nun genau jene problematische Kategorisierung der NS-Justiz fortgeschrieben, indem eine direkte Linie von durch Polizei und SS als kriminell eingestuftem Häftlingen zu den Taten nach der Befreiung gezogen wird. Der Grund für die Taten wird hier eindeutig in der kriminellen Energie befreiter Häftlinge gesehen und die inkriminierten Handlungen – so diese überhaupt von ehemaligen KZ-Häftlingen begangen worden sind – werden nicht in Bezug zur Erfahrung und den physischen und psychischen Folgen der KZ-Haft gesetzt. Dass es zu Plünderungen von Lebensmitteln gekommen ist, war für die ehemaligen Häftlinge eine Überlebensfrage, da eine Versorgung durch amerikanische Einheiten nicht sofort nach der Befreiung gegeben war. Somit gerät in der Einstellungsbegründung die KZ-Haft zu einer Nebensächlichkeit, ausschlaggebend ist die angebliche oder vermeintliche kriminelle Energie von Häftlingen.

Es ist auch darauf zu verweisen, dass Duswald in seinem Artikel die Begriffe „KZ-Fetischisten“ und „Kazeteska“ verwendet, die in Krumpöcks Buch nicht zu finden sind. Naheliegender ist, dass diese Wortwahl bewusst zur Abwertung der im Artikel angeführten Personengruppen getroffen wurde, zu der einerseits jene gehören, die der Interpretation und Sichtweise von Duswald nicht folgen („KZ-Fetischisten“) und andererseits die befreiten KZ-Häftlinge („Kazeteska“).

Duswald schreibt nun, dass „ein nicht unerheblicher Teil der befreiten Häftlinge aus Mauthausen den Menschen zur Landplage“ gereichte und dass dies „heute nur noch von KZ-Fetischisten bestritten“ werde. Im „Digitalen Wörterbuch der Deutschen Sprache“ (DWDS) wird für Fetischismus folgende Definition angeführt: „**Fetischismus** m. 'Fetischkult, übertriebene Verehrung eines Gegenstands, krankhafte Erregung durch einen Gegenstand' (Anfang 19. Jh.).“⁹ Demzufolge wären KZ-Fetischisten Personen, die Konzentrationslager „übertrieben verehren“ bzw. durch diese krankhaft erregt würden. Da aus dem Kontext des Artikels auszuschließen ist, dass Duswald hier die nationalsozialistischen Täter meint, sondern vielmehr jene, die die Funktion des Konzentrationslagers Mauthausen als Vernichtungslager in all seinen Dimensionen und Auswirkungen benennen, könnte die Verwendung des Begriffs „KZ-Fetischisten“ als Relativierung der im KZ begangenen Verbrechen interpretiert werden, was einer revisionistischen Geschichtsauffassung gleich käme. Dass dies nicht im Begründungstext der Staatsanwaltschaft aufgegriffen wird, ist erstaunlich.

⁷ Andreas Kranebitter: Zahlen als Zeugen. Soziologische Analysen zur Häftlingsgesellschaft des KZ Mauthausen. (= Mauthausen-Studien, Bd. 9). nap new academic press 2015.

⁸ Kranebitter: In der Grauzone des Lagers.

⁹ <http://www.dwds.de/?qu=Fetischismus> (21.1.2015)

Die unterfertigen Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

- 1) Liegen der Begründung der Staatsanwaltschaft Graz Gutachten seitens eines oder einer Sachverständigen (oder mehrerer Sachverständiger) zugrunde?
Falls ja: Von wem stammt/stammen diese/s Gutachten? (Bitte um Nennung der Namen und der Funktion der Person/en!)
Falls nein: Weist die zuständige Staatsanwältin eine historische Expertise auf, um zu ihrer Begründung gelangen zu können?
Falls nein: Warum wurde kein Gutachten eingeholt, obwohl es sich hierbei eindeutig um die Beurteilung eines historisch hochkomplexen Sachverhaltes handelt?
- 2) Formulierungen in der Einstellungsbegründung sind wortwörtlich aus dem Verlagstext zum Buch „Werwölfe im Waldviertel?“ von Ilse Krumpöck übernommen worden. Wurde auch das Buch selbst als Basis für die Begründung der Einstellung herangezogen?
Falls nein: warum nicht?
Falls ja: Wie ist zu erklären, dass die im Buch vorgenommenen Relativierungen und Differenzierungen – insbesondere, was die Kategorisierung „Kriminelle“ für die KZ-Häftlinge betrifft – in der Begründung durch die StA Graz keine Berücksichtigung fanden?
- 3) Die Autorin Ilse Krumpöck wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht befragt. Warum nicht?
- 4) Der Begründungstext führt an: „In der Literatur gibt es Hinweise auf die Begehung von strafbaren Handlungen durch Befreite des Konzentrationslagers Mauthausen im Rahmen ihrer Befreiung. Dies ist auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung nachvollziehbar, da sich unter den Inhaftierten (unbestritten) Rechtsbrecher befanden. Das Tatbestandsmerkmal der falschen Verdächtigung nach § 297 Abs. 1 StGB ist daher nicht erfüllt. Auch vom Fehlen der Wissentlichkeit ist auszugehen, weil sich die inkriminierten Passagen des Artikels auf den Inhalt des Buches ‚*Werwölfe im Waldviertel?*‘ beziehen.“ Auf welche „Literatur“ bezieht sich hierbei die StA Graz? (Bitte um Anführung der Werke und der diesbezüglichen Textpassagen!)
- 5) Welche Schlüsse können aus der „allgemeinen Lebenserfahrung“ gezogen werden, wenn u.a. aus der in der Begründung zu dieser Anfrage zitierten Forschungsliteratur nachweisbar ist, dass eine pauschale Kategorisierung der von der NS-Justiz als „kriminell“ eingewiesenen Häftlinge im Sinne der heutigen

Rechtssprechung nicht zulässig ist?

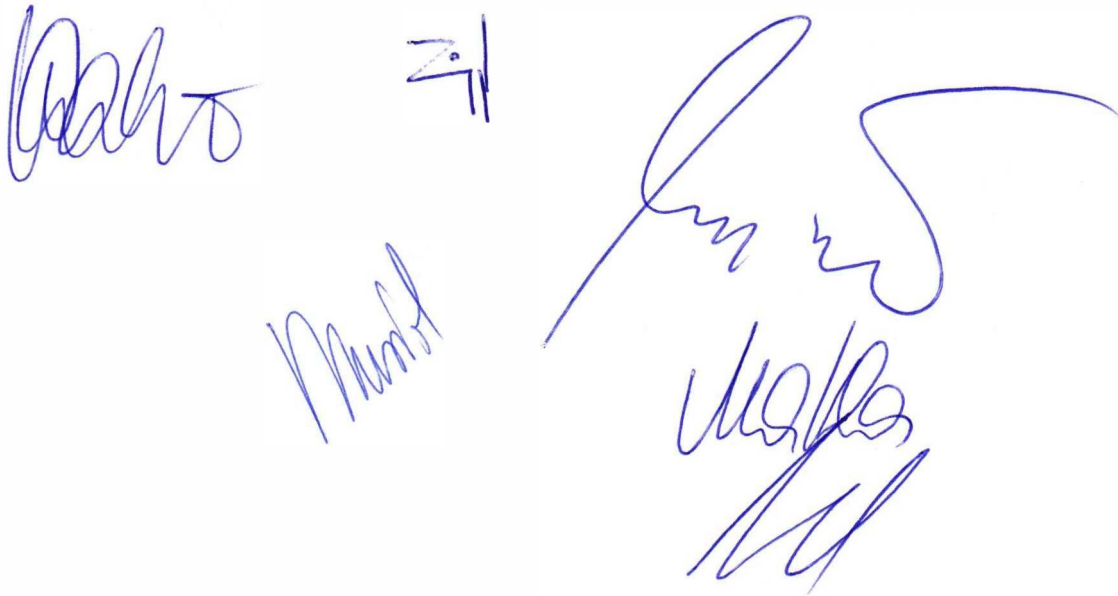
- 6) Es ist nachweisbar, dass Duswald sich in mehreren Passagen nur vermeintlich auf das Buch „Werwölfe im Waldviertel?“ bezieht und die Forschungsergebnisse der Autorin zum Teil das Gegenteil dessen belegen, was Duswald anführt. Wäre aus dieser Sicht und unter der Berücksichtigung, dass Krumpöck die von Duswald zitierte „Fülle weiterer Kasetler-Verbrechen“ eben nicht den ehemaligen KZ-Häftlingen zuschreibt, nicht vom Tatbestand der Verleumdung auszugehen?
- 7) Die Begründung führt weiters an: „Die unter Punkt I. a) bis c) beschriebenen Inhalte drücken keine unsachlichen, einseitigen oder propagandistisch vorteilhaften Darstellungen nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele aus.“ Wie ist unter dem Gesichtspunkt, dass die befreiten KZ-Häftlinge in abwertender Weise und ohne jegliche Differenzierung als „Horde“ bezeichnet werden, die „[r]aubend und plündernd, mordend und schändend (...) das unter der ‚Befreiung‘ leidende Land [plagten]“ und „den Weg ins Waldviertel im Nordwesten von Niederösterreich [wählte]“ und dort „mit den sowjetischen ‚Befreier[n]‘ in der Begehung schwerster Verbrechen [wetteiferte]“, die Darstellung der nationalsozialistischen Maßnahmen, infolge derer die betroffene Personengruppe als kriminell kategorisiert und aus diesem Grund interniert wurden, zu bewerten?
- 8) Wie ist es zu bewerten, dass Duswald das Wort „Befreier“ in Anführungszeichen setzt?
- 9) Die Begründung führt weiters an: „Der unter Punkt I. c) beschriebene Inhalt spielt auf die Ermordung von acht Hitlerjungen im Waldviertler Hochland durch zwei entlassene KZ-Häftlinge am 19. Mai 1945 an. Die Verwendung des Begriffs ‚Massenmord‘, worunter die Ermordung einer großen Anzahl von Menschen zu verstehen ist, ist im Kontext als vertretbar anzusehen.“ Wäre die Bezeichnung „Massenmord“ nicht auch im Kontext des Nationalsozialismus zu sehen, mit dem der Artikel in Bezug zu setzen ist, und in dem alleine im KZ Mauthausen zwischen 95.000 und 100.000 Menschen ermordet wurden?
- 10) In der Begründung ist festgehalten, dass „zu den Befreiten neben den **überwiegend jüdischen Lagerinsassen** (Hervorhebung H.W.), auch aufgrund von Gewalt- und Eigentumsdelikten in Mauthausen deponierte Häftlinge zählten“. Auf welche wissenschaftliche Quelle beruft sich die StA Graz bei der Behauptung, im KZ Mauthausen seien „überwiegend jüdische Lagerinsassen“ inhaftiert gewesen, zumal die uns bekannte Forschung und die von uns konsultierten ExpertInnen zu einem anderen Befund gelangen?
- 11) Wie lässt es sich – insbesondere unter der oben zitierten Annahme der StA Graz – begründen, dass es sich bei den im Artikel undifferenziert angegriffenen befreiten Häftlingen „nicht um eine dem Schutzbereich des § 283 StGB

unterliegende Gruppe“, da ja Personen jüdischer Herkunft unzweifelhaft dem Schutzbereich unterstehen?

12) Ist angesichts dieser Einstellungsbegründung, die in inhaltlicher Hinsicht als ahistorisch zu bezeichnen ist, geplant, Konsequenzen zu ziehen?

Falls nein: warum nicht?

Falls ja: welche?



The image shows several handwritten signatures in blue ink. On the left, there is a signature that appears to be 'Bahr'. To its right is a small symbol consisting of a vertical line with a horizontal bar at the top and a diagonal line extending downwards. Below the 'Bahr' signature is another signature that looks like 'Mund'. To the right of these is a large, stylized signature that could be 'Lorenz'. Below this large signature are two more smaller signatures, one of which appears to be 'Lorenz' again.

Beilage 1: Fred Duswald, Mauthausen-Befreite als Massenmörder. Aula Juli/August 2015

a

Michael Collins, die den anglo-irischen Vertrag, der die Schaffung eines konstitutionell an Großbritannien gebundenen irischen Freistaates vorsah, befürworteten. Später gründete er mit der Army Comrades Association eine paramilitärisch mit blauen Hemden auftretende autoritäre Bewegung, die er schließlich in die Partei Fine Gael überführte, die bis heute besteht, derzeit an der Regierung sitzt und auf europäischer Ebene der christdemokratischen EVP-Familie angehört.

Erst nach internen Streitigkeiten und Machtkämpfen spaltete sich O'Duffy mit seinen Getreuen von Fine Gael ab und wandte sich immer stärker faschistischen Ideen und Symbolen zu. Aus den Blauhemden wurden die „Greenshirts“, die Grünhemden der National Corporate Party, die auch den Kern der späteren „Irish Brigade“ bildeten, die zwischen November 1936 und Januar 1937 an der Seite der Truppen General Francos am Spanischen Bürgerkrieg teilnahmen. Eoin O'Duffy kehrte schließlich nach Irland zurück und pflegte intensive Kontakte zu NS-Deutschland, bis er 1944 in Dublin starb.

Fröhlich und Kaiser verdeutlichen in ihrem Buch, daß der „Rechtsnationalismus“ eines O'Duffy politisch keine Chance hatte, in Irland neben dem populären „Linksnationalismus“ von Sinn Féin und IRA zu bestehen, zumal das Faschismusmodell sowohl in Irland als auch in England spätestens seit Beginn des Zweiten Weltkriegs als diskreditiert galt. Tendenziell positiv beziehen sich die Autoren in ihrem Resümee auf die nach dem Krieg entfaltete Europakonzeption Mosleys und kommen zu dem Schluß: „Dieser apodiktisch auf Konfliktlösung bedachte Regionalismus-Großraum-Ansatz des Ex-Schwarzhemdes Mosley birgt auch heute noch, angesichts virulenter innereuropäischer Gebietskonflikte und einer gewissen Renaissance regionalistischer Tendenzen in der europäischen Politiktheorie, zumindest eine bedingte Aktualität.“ In der Tat ein Punkt, der Mosley, denkt man beispielsweise an Südtirol, positiv von Mussolini und seinen Wiedergängern abhebt.

Thorsten Thomsen

Mauthausen-Befreite als Massenmörder

Die Tatsache, daß ein nicht unerheblicher Teil der befreiten Häftlinge aus Mauthausen den Menschen zur Landplage gereichte, gilt für die Justiz als erwiesen und wird heute nur noch von KZ-Fetischisten bestritten. Ungesühnt blieb der Massenmord an acht Hitlerjungen, die in Niederösterreich von zwei Mauthausen-Befreiten durch Kopfschuß liquidiert wurden. Die brutale Bluttat wurde von Ilse Krumpöck mit kriminalistischer Akribie rekonstruiert. Im Rahmen einer Veranstaltung im Tatort Arbesbach stellte die Historikerin genau am 70. Jahrestag des Kapitalverbrechens einem interessierten Publikum ihre Buchveröffentlichung vor.

Am 5. Mai 1945 erreichte eine US-Vorhut das Lager, am 7. Mai war Mauthausen samt Gusen in amerikanischer Hand. Auf einen Schlag waren über 18.000 registrierte Häftlinge frei, dazu noch eine unbekannte Anzahl nicht erfaßter Insassen. Raubend und plündernd, mordend und schändend plagten die Kriminellen das unter der „Befreiung“ leidende Land. Eine Horde von 3.000 Befreiten wählte den Weg ins Waldviertel im Nordwesten von Niederösterreich und wetteiferte dort mit sowjetischen „Befreibern“ in der Begehung schwerster Verbrechen: „Die ärgste Plage für die Gegend waren die Kazetler, die aus dem Konzentrationslager Mauthausen herstammten“, hielt der zeitgenössische Geistliche in der Pfarrchronik von Altmelon fest.

In Arbesbach im Waldviertler Hochland trieben am 19. Mai 1945 zwei Konzentrationäre aus Mauthausen acht minderjährige Hitlerjungen vor sich her, die – unterwegs zu ihren Angehörigen im Altreich – auf dem Heuboden des Gasthauses Graf übernachtet hatten. Von zwei Einheimischen verraten, suchten sie Zuflucht hinter der Orgel des Gotteshauses. Von den Exkazetlern T. Andre und B. Wirsin entdeckt und gefesselt, werden die Jugendlichen den Hügel zum Gemeinewaldchen hinuntergehetzt. Auf dem Scheibner Kirchensteig krachen acht Schüsse. Die Eltern warten vergebens auf ihre Söhne. Diese waren, wie die Verfasserin beweist, in Wehrmachtsuniform, aber keine „Werwölfe“. Und wenn, so wäre dies für die Beurteilung des Verbrechens völlig unerheblich.

Einer der beiden Denunzianten, die die Jungen verraten hatten, war der örtliche Gendarmeriepostenführer. Die ermordeten Hitlerjungen wurden am Tag nach der Bluttat an Ort und Stelle bestattet, zwei von ihnen am 27. Mai 1945, da ihre Leichen erst später entdeckt worden waren. 1978 wurden sie vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge nach Allentsteig umgebettet, wo sich am Rand des Truppenübungsplatzes eine große Gräberanlage für 3.911 Kriegstote befindet. Der Österreichische Kameradschaftsbund (ÖKB) stiftete einen Gedenkstein, der in der Nähe des Tatortes an das Verbrechen der Kazetler erinnert und am 14. September 1986 unter prominenter Beteiligung vom Ortspfarrer und von einem Militärgeistlichen gesegnet wurde.

Der Massenmord am Scheibner Kirchensteig war nicht die einzige Bluttat der Kazetleska im Waldviertel. Im Zuge ihrer Recherchen in lokalen Pfarr- und Schulchroniken stieß Ilse Krumpöck noch auf eine Fülle weiterer Kazetler-Verbrechen, die sie ebenfalls in ihrem verdienstvollen Zeitdokument verzeichnet.

Fred Duswald



ILSE KRUMPOCK
WERWÖLFE IM WALDVIERTEL?
Das Jahr 1945 im Granithochland

Ilse Krumpöck
Werwölfe im Waldviertel?
Das Jahr 1945 im Granithochland.
292 Seiten, € 19,80
Ranshofen: Edition Innsalz 2015

Beilage 2

STAATSANWALTSCHAFT GRAZ

16 St 99/15y

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad-von-Hötzendorf-Str. 41-45
8010 GrazTel.: +43 (0)316 8047 0
Fax: +43 (0)316 8047 5555Sachbearbeiter/in:
StA[®] Mag.^a Vera SAMMTPersonenbezogene Ausdrücke in diesem
Schreiben umfassen Frauen und Männer
gleichermaßen.Herrn
Dr. Fred DUSWALD
Marktplatz 8
4720 Neumarkt im Hausruckkreis

eing. 5.1.2016

**BEGRÜNDUNG ZUR EINSTELLUNG DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS
(§ 194 ABS 2 STPO)****STRAFSACHE:****Gegen:**

Dr. Manfred Werner DUSWALD, geb. 29.12.1934

wegen: § 3g in eventu § 3h VerbotsG, in eventu § 297 Abs 1 StGB, in eventu § 283 Abs 1 StGB

Unter Bezugnahme auf Ihren am 23. Dezember 2015 eingelangten Antrag auf Begründung der Einstellung wird mitgeteilt, dass das gegen Sie geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Verbrechens nach § 3g VerbotsG, in eventu des Verbrechens nach § 3h VerbotsG, in eventu des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 Abs 1 StGB, in eventu des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs 1 StGB, gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt wurde.

Sie standen als (möglicher) Autor des in der Ausgabe Juli/August 2015 veröffentlichten Artikels „Mauthausen – Befreite als Massenmörder“ der ein periodisches Druckwerk (§ 1 Abs 1 Z 5 MedienG) darstellenden Zeitschrift „Die Aula – Das freiheitliche Monatsmagazin – Unabhängig und unangepasst“ im Verdacht, im Juli 2015 in Graz

l. sich auf andere als die in den §§ 3a-3f VerbotsG bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinne betätigt zu haben, indem sie die Inhalte

a) „Die Tatsache, daß ein nicht unerheblicher Teil der befreiten Häftlinge aus Mauthausen den Menschen zur Landplage gereichte, gilt für die Justiz als erwiesen und wird heute nur noch von KZ-Fetischisten bestritten.“

b) „Raubend und plündernd, mordend und schändend plagten die Kriminellen das unter der „Befreiung“ leidende Land. Eine Horde von 3.000 Befreiten wählte den Weg ins Waldviertel im Nordwesten von Niederösterreich und wetteiferte dort mit sowjetischen „Befreiern“ in der

DVR:

U:\SAMMT\16 St 99_15y\Einstellungsbegründung 2_BS.odt

1 von 3

0105517 - 0287 - 5/6

3117 / 14012

Begehung schwerster Verbrechen: „Die ärgste Plage für die Gegend waren die Kazetler, die aus dem Konzentrationslager Mauthausen herstammten“, hielt der zeitgenössische Geistliche in der Pfarrchronik von Altmelon fest.“

c) *„Der Massenmord am Scheibner Kirchensteig war nicht die einzige Bluttat der Kazereska im Waldviertel.“*

im Artikel „*Mauthausen – Befreite als Massenmörder*“ verfassten und veröffentlichten;
in eventu

II. durch die zu Punkt I. geschilderte Handlung in einem Druckwerk den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit geleugnet, gröblich verharmlost, gutgeheißen oder zu rechtfertigen versucht zu haben;
in eventu

III. durch die zu Punkt I. geschilderte Handlung ehemalige Insassen bzw. Befreite des Konzentrationslagers Mauthausen der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt zu haben, sie mithin von Amts wegen zu verfolgenden, mit ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafen bedrohten Handlungen, nämlich der Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB, des schweren Diebstahls nach §§ 127ff StGB, des Raubes nach § 142 StGB sowie der Vergewaltigung nach § 201 StGB und des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB, falsch verdächtigt zu haben, wobei sie wussten (§ 5 Abs 3), dass die Verdächtigung falsch war;
in eventu

IV. durch die zu Punkt I. geschilderte Handlung öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, oder für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar zu Gewalt gegen eine andere nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen, nämlich gegen ehemalige Insassen bzw. Befreite des Konzentrationslagers Mauthausen, aufgefordert oder aufgereizt zu haben.

Sie standen daher im Verdacht, zu **Punkt I.** das Verbrechen nach § 3g VerbotG, in eventu zu **Punkt II.** das Verbrechen nach § 3h VerbotG, in eventu zu **Punkt III.** das Verbrechen der Verleumdung nach § 297 Abs 1 StGB, in eventu zu **Punkt IV.** das Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs 1 StGB, begangen zu haben.

Die unter Punkt I. a) bis c) beschriebenen Inhalte sind objektiv nicht geeignet, das Tatbildmerkmal der Betätigung im nationalsozialistischen Sinne nach § 3g VerbotG zu verwirklichen. Unter dem in Punkt I. a) verwendeten Begriff „Landplage“ ist laut Duden eine Plage, die in weiten Gebieten eine große Belästigung darstellt und durch die großer Schaden

16 St 99/15y

0105517 - 0287 - 7/8

entsteht, zu verstehen. Es ist nachvollziehbar, dass die Freilassung mehrerer tausend Menschen aus dem Konzentrationslager Mauthausen eine Belästigung für die betroffenen Gebiete Österreichs darstellte. Da zu den Befreiten neben den überwiegend jüdischen Lagerinsassen, auch aufgrund von Gewalt- und Eigentumsdelikten in Mauthausen deponierte Häftlinge zählten, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der Befreiung strafbare Handlungen, wie in Punkt I. b) angeführt, von Befreiten begangen wurden. Der unter Punkt I. c) beschriebene Inhalt spielt auf die Ermordung von acht Hitlerjungen im Waldviertler Hochland durch zwei entlassene KZ-Häftlinge am 19. Mai 1945 an. Die Verwendung des Begriffs „Massenmord“, worunter die Ermordung einer großen Anzahl von Menschen zu verstehen ist, ist im Kontext als vertretbar anzusehen. Die unter Punkt I. a) bis c) beschriebenen Inhalte drücken keine unsachlichen, einseitigen oder propagandistisch vorteilhaften Darstellungen nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele aus. Es kam auch zu keinen den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Abrede stellenden, grob verniedlichenden, gutheißen oder rechtfertigenden Äußerungen iSd § 3h Verbotsg.

In der Literatur gibt es Hinweise auf die Begehung von strafbaren Handlungen durch Befreite des Konzentrationslagers Mauthausen im Rahmen ihrer Befreiung. Dies ist auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung nachvollziehbar, da sich unter den Inhaftierten (unbestritten) Rechtsbrecher befanden. Das Tatbestandsmerkmal der falschen Verdächtigung nach § 297 Abs 1 StGB ist daher nicht erfüllt. Auch vom Fehlen der Wissentlichkeit ist auszugehen, weil sich die inkriminierten Passagen des Artikels auf den Inhalt des Buches „*Werwölfe im Waldviertel?*“ beziehen.

Bei der von den Beschuldigten angegriffenen Gruppe der „Häftlinge des Konzentrationslagers Mauthausen“ handelt es sich nicht um eine dem Schutzbereich des § 283 StGB unterliegende Gruppe. Eine objektive Tatbestandsmäßigkeit der angezeigten Verhalten nach § 283 Abs 1 StGB liegt nicht vor.

**Staatsanwaltschaft Graz
am 28. Dezember 2015
Staatsanwältin Mag. Vera SAMMT**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

